



Merseburger Kreis-Blatt.

Sonnabend den 14. Februar.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung. Unter Hinweis auf die Verordnung hiesiger königlichen Regierung vom 2. d. M. (Amtsblatt pag. 28) zur Verhütung der Tollkrankheit unterlassen wir nicht, dem Publikum die Hauptbestimmungen dieser Verordnung, als:

- 1) Kein Hund darf außerhalb der Wohnräume oder des Gehöftes oder der Gärten seines Besitzers ohne Aufsicht umherlaufen.
- 2) Sind die Wohnräume, Gehöfte oder Gärten durch Mauern oder Umzäunungen vollständig verwahrt und werden die dazu führenden Thüren oder Thore in der Regel geschlossen gehalten, so ist gestattet, die Hunde innerhalb dieser Räumlichkeiten frei umherlaufen zu lassen.
- 3) Sind die Wohnräume, Gehöfte oder Gärten nicht in der bei 2. angegebenen Weise verwahrt, oder geschlossen, so müssen die Hunde am Tage angelegt oder mit einem Knüttel, welcher am Halse befestigt wird und so groß ist, daß er am schnellen Laufen hindert, oder mit einem das Beißen vollständig verhindernden Maulkorb versehen sein. In der Zeit vom 1. Novbr. bis 31. März ist es jedoch gestattet, in den Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens die Hunde in den gedachten Wohnräumen, Gehöften oder Gärten ohne Knüttel und Maulkorb frei umherlaufen zu lassen.
- 4) In der Zeit vom 1. April bis zum 31. October müssen dagegen, auch zur Nachtzeit und trotz vorhandener Aufsicht (1) alle Hunde, mit Ausnahme der Schäfer- und Jagdhunde während ihres Gebrauchs, entweder eingesperrt gehalten oder an die Kette gelegt, oder mit einem den Bestimmungen bei Nr. 3 entsprechenden Knüttel oder Maulkorb versehen sein.
- 5) Fleischerhunde müssen beim Treiben des Viehes zu allen Zeiten mit Maulkörben versehen sein.
- 6) Wenn wegen eingetretener besonderer Gefahr der Verbreitung der Hundswuth an einem Orte die Ortspolizeibehörde sich veranlaßt sieht, die Beschränkungen ad 4 oder einzelne derselben auch für einen andern als den daselbst gedachten Zeitraum vorübergehend anzuordnen, so ist die diesfällige Anordnung der Ortspolizeibehörde in der durch die Amtsblatts-Verordnung vom 18. August 1850 (Amtsblatt pro 1850 S. 232) vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.
- 7) Die ohne Aufsicht umherlaufenden Hunde sollen eingefangen werden. Dieselben können, wenn sich die Eigenthümer nicht innerhalb 8 Tagen melden, oder die Fütterungskosten, sowie die Fanggebühren mit 15 Sgr. für jeden einzelnen Hund nicht zahlen, getödtet werden. Sobald die Hundswuth aber schon eine tatsächliche Verbreitung erlangt hat, sind die ohne Aufsicht umherlaufenden Hunde ohne Weiteres zu tödten.
- 8) Wer einen Hund hält, soll denselben gehörig warten und beobachten, denselben bei dem geringsten Anzeichen der Tollwuth sofort tödten, insofern derselbe noch keinen Menschen gebissen hat, ihn mit gehöriger Vorsicht verscharren und von dem Vorfalle der Ortspolizeibehörde Anzeige machen. Wenn dagegen ein toller oder der Tollwuth verdächtiger Hund bereits einen Menschen gebissen hat, so muß der Hund sicher eingesperrt und bis

er entweder ganz gesund ist, oder stirbt, unter Aufsicht einer Medicinalperson und nach Anordnung der Ortspolizeibehörde, der ebenfalls unverzügliche Anzeige zu machen ist, beobachtet werden.

Besonders einzuschärfen, da Zwiderhandlungen gegen dieselben mit Geldbuße von 15 Sgr. bis 10 Thlr. oder verbält- nismäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Die Bestimmungen des hiesigen Hundesteuer-Regulativs vom 19. Mai 1844 werden hierdurch nicht berührt.

Merseburg, den 12. Februar 1863.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

I. In unser Handelsregister ist heute unter Nr. 20 eingetragen:

- 1) Firma der Gesellschaft: Gebrüder Nulandt,
- 2) Sig der Gesellschaft: Merseburg,
- 3) die Gesellschafter sind: die vermittelte Banquier Nulandt, Friederike geborene Nummel und der Kaufmann Friedrich Louis Nulandt zu Merseburg. Jeder von beiden Gesellschaftern vertritt die Gesellschaft und haftet persönlich ohne Zuziehung des andern.

II. In das Firmenregister ist bei Nr. 2 in Col. 6 heute eingetragen; die Wittve Nulandt, Friederike geborne Nummel in Merseburg ist mit ihrem Sohne, dem Kaufmann Friedrich Louis Nulandt, zu einer Handelsgesellschaft zusammengetreten und letztere nur unter der Firma Gebrüder Nulandt sub Nr. 20 in das Gesellschafterregister eingetragen.

Merseburg, den 3. Februar 1863.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Diebstahl. In der Nacht vom 31. Januar d. J. sind aus einem Badehause zu Lauchstädt: ein Frauenhemd, zwei Mannshemden, zwei Kinderhemden, ein kleiner Kinderbettüberzug, ein kleiner Kinderkopfstücken-Überzug, zwei blaustreifige Taschentücher, ein weißbaumwollenes und ein lillafattunenes dergl., ein wollenes Halstuch, zwei gähelkte kleine Kinder-Nachtmühen und eine Waschleine entwendet worden. Etwaige hierauf bezügliche Wahrnehmungen sind unverzüglich dem Magistrat zu Lauchstädt oder mir anzuzeigen.

Merseburg, den 10. Februar 1863.

Der Königliche Staatsanwalt Frhr. v. Plotho.

Stechbriefs-Erledigung. Der am 30. v. M. hinter den Korbmadelerlehrling Eduard Meißel aus Rodendorf erlassene Stechbrief ist erledigt.

Merseburg, den 10. Februar 1863.

Der Königliche Staatsanwalt Frhr. von Plotho.

Holzverkauf

in der Oberförsterei Schkendis.

In der Dölauer Haide, Jagden 58, am Bischofsberge sollen

Dienstag den 24. Februar c., von Vorm. 10 Uhr ab,

circa: 230 Kiefern mit 7500 Cbßf.,

24 Eichen mit 450 Cbßf.,

4 Birken mit 50 Cbßf.,

8 Kiefern-Eichen- und Kiefern-Scheite,

35 Kiefern-Abraumhausen

an den Meistbietenden unter den zu Termine bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden.

Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Ober-Postbehörde können aus Gold oder Silber gefertigte Gegenstände nur über die Zollämter in St. Petersburg, Riga und Odessa nach Rußland eingeführt werden. Dem Kaiserlichen Zollamte in Wirballen (Kibarty) ist jedoch gestattet, die auf dem Eisenbahnwege über Hydroluhnen eingehenden Sendungen von Gold- und Silberwaaren, insofern dieselben nicht nach St. Petersburg, Riga oder Odessa selbst bestimmt sind, auf den Wunsch des Absenders an das Zollamt in St. Petersburg zu schicken, von wo die Sendungen demnächst nach erfolgter steueramtlicher Revision und Verzollung an ihre Bestimmung weiter befördert werden.

Nach dem Königreiche Polen können aus Gold oder Silber gefertigte Gegenstände über alle Polnischen Grenz-Zollämter 1. und 2. Klasse eingeführt werden. Von den Grenz-Zollämtern sind die betreffenden Sendungen aber jedesmal Behufs der endgiltigen Steuer-Revision zunächst an das Zollamt in Warschau zu senden.

Die nach Rußland und dem Königreiche Polen einzuführenden Gold- und Silbersachen müssen nach den Bestimmungen des Kaiserlich Russischen Zolltarifs folgendenden Feingehalt haben:

- aus Gold gefertigte Gegenstände, als: Armbänder, Brochen, Ohrringe, Ketten, Dosen u. s. w. die 56., 72., 82. oder 92. Probe; Goldbarren, gewalztes Gold oder Blechgold dieselben Proben und bis zur 96. einschließlic; Vöthgold darf nicht unter der 36. Probe halten;
- silberne, sowohl unvergoldete wie auch vergoldete Sachen z. B. Armleuchter, Zuckerschalen, Becher, Löffel, Messer und Gabeln u. s. w. die 84., 88. und 91. Probe; Silberbarren, gewalztes Silber oder Blechsilber dieselben Proben und bis zur 96. einschließlic;
- Silberdraht, geglättetes und gesponnenes, unvergoldetes, sowie vergoldetes Silber, ingeleichen Blattgold und Blattsilber von der 94. bis 96. Probe einschließlic;
- das zum Plattieren gebrauchte und unter dem Namen Plaque im Handel bekannte Silber die 84., 88. und 91. Probe; das Vöthsilber nicht weniger als die 64. Probe;
- Barren aus Gold, Silber, aus goldhaltigem Silber oder silberhaltigem Golde, zum Austausch gegen Münze bestimmt, sind von jeder beliebigen Probe zulässig;
- die aus feinem Silberdrahte gefertigten Sachen (Ziligrane) müssen die 88., 91. oder 94. Probe halten.

Die obigen in Rußland für Gold und Silber üblichen Feingehaltsbezeichnungen nach Proben entsprechen den folgenden in Preußen durch die Gesetze über das Münzwesen vom 4. und 5. Mai 1857 neu eingeführten, resp. den noch von früher gebräuchlichen Feingehaltsbezeichnungen:

	für Silber	für Gold
die 96. Probe = 1000	Tausenttheile Feingehalt = 16	Th. = 24 Karat.
= 94. = 979,17	= 15 1/2	= 23 1/2
= 92. = 958,22	= 15 1/4	= 23
= 91. = 947,22	= 15 1/8	= 22 3/4
= 88. = 916,27	= 14 3/4	= 22
= 84. = 875	= 14	= 21
= 82. = 854,17	= 13 3/4	= 20 1/2
= 72. = 750	= 12	= 18
= 64. = 666,27	= 10 2/3	= 16
= 56. = 583,22	= 9 1/3	= 14
= 36. = 375	= 6	= 9

Bei der Versendung von Gold- und Silbersachen vermittelst der Post nach Rußland und dem Königreiche Polen muß in den, den betreffenden Sendungen beizugebenden Declarationen neben einer speciellen Bezeichnung der Gegenstände auch der Feingehalt des Goldes oder des Silbers, aus welchem sie gefertigt sind, genau angegeben werden.

Wird bei der in Rußland von den Kaiserlichen Silberstempellammern vorgenommenen Prüfung der durch den Kaiserlich Russischen Zolltarif festgesetzte Feingehalt nicht gefunden, so wird die betreffende Sendung, falls die Angaben in den Declarationen richtig und vollständig sind, an den Absender zurückgeschickt. Findet sich dagegen der Inhalt der Sendung in den Declarationen nicht richtig und vollständig angegeben, so unterliegt dieselbe der Confiscation.

Es liegt im eigenen Interesse des Publicums, bei der Versendung von Gold- und Silbersachen nach Rußland und Polen sich nach den obigen Bestimmungen genau zu achten.

Berlin, den 26. Januar 1863.

General-Postamt.
Philippborn.

Grundstücks-Verkauf.

Zwei Feldpläne von 5 1/2 Morgen und 12 1/2 Morgen und ein Wiesenplan von 1 Morgen 133 Ruthen in Trebnitzer Flur sind im Ganzen oder einzeln zu verkaufen von
Ermlich bei Schkeuditz.

Laue.



Eine hochtragende Schilbe steht zu verkaufen in Nr. 14 in Daspig.



Ein vierzöller Wagen ist billig zu verkaufen bei

Karl Schönleiter in Frankleben.



Zwei junge fette Läuferschweine stehen billig zu verkaufen bei

A. Mauff in Dürrenberg.

Holz-Auction

Auf dem Rittergute Kleinlauchstädt sollen Montag den 16. d. M., früh 9 Uhr, 130 Stück Erlen, 60 Stück Pappeln meistbietend verkauft werden.
Lauchstädt, den 12. Februar 1863.

W. Naundorf.

Holz-Auction.

Freitag den 20. d. M., Vorm. 10 Uhr, sollen im Traagarther Holze
50 Haufen melirtes Buschholz,
150 Haufen Abraum,
40 Klaftern Scheit- und Stochholz
öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.
Anfang im Gemeinde-Holze.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der Einrichtung eines Kuhstalles in der einen Banke der Scheune auf dem königlichen Förster-Etablissement zu Burgliebenau soll im Wege der Licitation an den Mindestfordernden der qualifizirten Werkmeister verdungen werden. Hierzu habe ich einen Termin auf

Freitag den 27. Februar d. J., Vorm. um 10 Uhr, in meinem Geschäftszimmer hieselbst anberaunt. Bedingungen und Kosten-Anschlag werden im Termine vorgelegt und können bis dahin hier eingesehen werden.

Merseburg, den 11. Februar 1863.

Der königliche Bau-Inspector Hanke.



1000 Thaler sofort zahlbar,
1200 Thaler zum 16. April,
800 Thaler zum 2. Mai sind auf ländliche Grundstücke auszuliehen. Zu erfragen beim Schneidermstr. Köster in Fischöbbergen.

Eine Stube ist zu vermietthen und zu Ostern zu beziehen kleine Nittegasse 181.

Delgrube Nr. 330 ist ein Familienlogis mit Zubehör zu vermietthen.

Unterzeichnet er empfing von Albert Singer in Weissenfels Commissionslager von Blumen- und Gemüse-Saamen. Der Verkauf geschieht laut gedruckten Preis-Courants, welcher stets zur gefälligen Einsicht bereit liegt, sowie Aufträge auf nicht am Lager Habendes angenommen, prompt und billigt besorgt werden durch

Merseburg. Ferdinand Scharre.

Parfümerien & Toilettenseifen

in reichster Auswahl empfiehlt

C. Francke am Markt.

Von dem seiner Heilkräftigkeit und seines Wohlgeschmacks wegen allgemein beliebt gewordenen ächt Russischen Magenelixir

„Malakoff“

aus der Fabrik von Küss & Co. in Berlin habe ich eine Sendung erhalten und empfehle solchen in 1/2, 1/3 Originalflaschen und Flacons aufs Angelegentlichste.

Franz Schwarz Wwe.

Öffentliche Versammlung des Gewerbevereins
Sonnenabend Abends 7 1/2 Uhr im Schießhause.
Tagesordnung: Vortrag über Alkohol, geistige Getränke, Gewerbliches. Ausmessung der Körper.

Walcker & Hesse,

Central-Commissions-Geschäft für Geschäfts-, Haus- und Familien-Bedarf,
in Berlin, Hausvogteiplatz Nr. 13.

Einem hohen Adel und hochgeschätztem Publikum für die freundliche Aufnahme unseres neu begründeten Unternehmens während der erst kurzen Zeit seines Bestehens unsern anerkennenden und verbindlichsten Dank sagend, bitten wir um eine geneigte Fortsetzung des uns entgegen getragenen Vertrauens. Diejenigen geehrten Herrschaften, die uns bis jetzt noch nicht ihre Aufträge übertrugen, ersuchen wir so höflichst als ergebenst, uns nunmehr auch damit zu beehren und jedes etwaige Vorurtheil oder Mißtrauen zu beseigen. Durch aufmerksame Bedienung haben wir uns seit den wenigen Monaten der Eröffnung des Geschäfts bereits eine schätzbare Kundschaft erworben und fast aus jedem Orte anerkennende und volle Zufriedenheit ausdrückende Schreiben aufzuweisen, die wir veröffentlichen könnten, wenn wir nicht den Grundsatz befolgten, und jeder dem Verständigen widerlicher Reclame zu erhalten.

Sollten wir wirklich in vereinzelten Fällen nicht volle Befriedigung gewährt haben, so kann dies nur in der nicht ganz genügenden Aufgabe bezüglich Preise und Qualitäten Seitens der Besteller seinen Grund finden.

Daß das Bedürfnis eines solcher Instituts vorhanden ist, bedarf keiner Erörterung mehr; es ist dies von den meisten Geschäftsleuten und Familien anerkannt; bei der Billigkeit unserer Commissionsgebühren und der Sorgfalt, Pünktlichkeit und Reellität, die wir allen Aufträgen unausgesetzt widmen, schmücken wir uns mit der Hoffnung, den Kreis unserer Kunden immer weiter ausgebreitet zu sehen; nur eine zahlreiche Kundschaft vermag uns für die Beschwerlichkeit unseres Geschäfts zu entschuldigen.

Wir empfehlen daher unter Bezugnahme auf unsere ausführlichen Prospekte (die in der Expedition dieses Blattes jederzeit gratis in Empfang genommen werden können) unsere Dienste dem verehrlichen Publikum zu Besorgungen und Einkäufen von Artikeln aller Branchen für den Geschäfts-, Haus- und Familien-Bedarf unter Zusicherung streng reeller und prompter Bedienung und unter Berechnung der billigsten Commissions-Gebühren laut Tarif.

Die Herren Kaufleute, Handel- und Gewerbetreibende dürften oft Veranlassung haben unsere Vermittelung zu benutzen, um diejenigen Fabrikate, für die Berlin eine besondere Force hat, aus den ersten ihnen vielleicht noch nicht bekannten Bezugsquellen, resp. von den Arbeitern direct durch uns zu beziehen.

Ebenso sind wir auch gern bereit, den Verkauf passender Artikel für hier zu übernehmen.

Wir erlauben uns noch das verehrte Publikum in seinem eigenen Interesse ganz ergebenst darauf aufmerksam zu machen, daß die etwas hohen Kosten für Postvorschuß leicht zu vermeiden sind, wenn der annähernde Betrag der Bestellung baar beigefügt wird, vorausgesetzt, daß wir dieses Vertrauens für würdig befunden werden, wie es in neuerer Zeit Seitens vieler unserer geehrten Kunden bereits gescheh.

Preis
à 1/2 Flasche 1 Thlr.
à 1/4 Flasche 1/2 Thlr.

Weißer Brust-Syrup,

von

Preis
à 1/2 Flasche 1 Thlr.
à 1/4 Flasche 1/2 Thlr.

mehreren Physikaten approbirt,
auch von der Königl. Regierung zu Breslau und vom betreffenden Königl. Ministerium zum Verkauf und zur öffentlichen Ankündigung gestattet,

gegen jeden veralteten Husten, Brustschmerzen, Grippe, langjährige Heiserkeit, Halsbeschwerden, Verschleimung der Lungen noch nie ohne das befriedigendste Resultat in Anwendung gebracht. Dieser Syrup wirkt gleich nach dem ersten Gebrauch auffallend wohlthätig, zumal bei Krampf- und Keuchhusten, befördert den Auswurf des zähen stockenden Schleimes, mildert sofort den Reiz im Kehlkopf und beseitigt in kurzer Zeit jeden noch so heftigen, selbst den schlimmen Schwindstuchthusten und das Blutspucken.

Gebrauchs-Anweisung.

Man nimmt mindestens drei Mal täglich, das erste Mal nüchtern, das letzte Mal vor dem Schlafengehen, von diesem Syrup zwei Theelöffel voll, und nach Gebrauch von zwei bis vier halben Fla chen wird vollkommene Heilung erzielt worden sein. Eine besondere Diät, möglichstes Vermeiden von Saurem und Fettem und zu scharfen Getränken ausgenommen, ist nicht nöthig.

Fabrik von G. A. W. Mayer in Breslau.

Gustav Lott.

Zu haben bei

Geschäfts-Verlegung.

Montag den 16. d. M. verlege mein Colonial-, Cigarren-, Tabak- und Spirituosen-Geschäft von der Burgstraße Nr. 221 nach dem Tegner'schen Hause, Altenburg Nr. 651.

Herrmann Otto.

Frischen Seedorf, Kieler Speck-Büchlinge erhielt und empfiehlt

Gustav Elbe, Unterbreitestr. 500.

Zum Pfannkuchenbacken

offerire prima Amerikan. Schweineschmalz

à Pfd. 7 1/2 Sgr.

Bei Entnahme von 5 Pfd. verhältnismäßig billiger.

Heinr. Schulze jun.

Cigarren-Offerte.

Von Nr. 17 b., 25 Stück à 6 Sgr., ist noch immer ein kleiner Rest vorhanden; seine Farben, gegenwärtig von vorzüglichster Qualität

— 25 Stück à 7 Sgr.

Merseburg.

Heinr. Schulze jun.,

Entenplan und Rittergassenecke.

Einladung

zum Tänzchen auf der Funkenburg, den Faschnachts-Dienstag Abends 7 Uhr.

Bekanntmachung.

Nachdem ich, von Sangerhausen kommend, mich als Schuhmachermstr. hier niedergelassen habe, empfehle ich mich dem geehrten Publikum aller Stände. Ich liefere nicht nur die feinsten Arbeiten für Herren und Damen, sondern unterziehe mich auch jeder Reparatur, sogar an Gummi-Schuhen, und stelle für meine Arbeit einen in Merseburg und Umgegend noch nie dagewesenen Preis.

Ich bitte um geneigte Aufträge und verspreche die reellste Bedienung.

Meine Wohnung ist beim Herrn Deconomen Elste im Vorwerk.

Merseburg, den 12. Februar 1863.

Der Schuhmachermeister Robert Zahn.

Sonntag den 15. Februar, Abends 7 1/2 Uhr,

II. Gesangs-Concert

im Saale zum Herzog Christian, gegeben von den Schwestern Therese und Cleonore Furcht, Sängerninnen von der Kgl. Singakademie zu München

Programme im Saale. Entrée 3 Sgr.

Schießhaus.

Sonntag den 15. Februar Concert und Tänzchen. Anfang 7 Uhr. Schütz, Stadstrompeter.

Ausgezeichnet schöne Holländische Vollheringe empfing und empfiehlt
C. Reichmann,
Unteraltenburg Nr. 755.

Zum

Pfannenfuchenschmaus und Tanz in Meuschau,

Sonntag den 15. Februar ladet ergebenst ein

Carl Poble.

Feldschlößchen.

Sonntag den 15. und Dienstag den 17. Februar ladet zu frischen Pfannenfuchen freundlichst ein

F. Meier.

Auf dem Rittergute **Garnig** bei Martrandsfiedt finden zum 1. April c. mehrere gut empfohlene Drechslerfamilien contractliche Stellung und freie Wohnung.

Ein mit guten Artisten versehenes Hausmädchen wird zum 1. April gesucht. Näheres in der Exped. d. Bl.

Ein mit guten Zeugnissen versehenes Dienstmädchen, welches in den Hausarbeiten erfahren ist, auch etwas vom Kochen versteht, wird zum 1. April d. J. gesucht Dom 128.

Ein im Weisnähen geübtes Mädchen sucht Beschäftigung darin. Hauptsächlich sind derselben Aufträge im Ausbessern der Wäsche sehr wünschenswerth.

Zu erfragen gr. Sigtigasse 640 eine Treppe.

Emilie Haring.

Für die vielen Beweise der Liebe und Theilnahme bei dem Tode und Begräbnisse unsers guten Vaters, Bruders und Schwiegervaters, des Gradirers Karl Müller, sowie für den erhebenden Gesang und die am Grabe gesprochenen trostreichen Worte des Herrn Pastors Backs sprechen hiermit ihren tiefgefühlten Dank an

die trauernden Hinterlassenen.

Keuschberg, den 9. Februar 1863.

Selten sind wohl die Zuhörer eines Concerts fremder Künstler so befriedigt worden, als das das gestrige Concert der Geschwister Furcht besuchende Publikum; wie es denn vorzüglich die Bienen Frau Directorin und der verhängnißvolle Becht u. waren, die jene angenehme Stimmung der Befriedigung hervorriefen, die wir von den vielen Concerten, denen wir bewohnten, leider nicht immer, gestern jedoch in erhöhtem Maße mit nach Hause brachten.

Daß dieses Gefühl der Befriedigung nicht das Ergebnis individueller Stimmung war, sondern die vorzüglichen Productionen der Concertgeberinnen überall die gleiche Wirkung hervorgebracht hatten, sprach sich so allgemein aus, daß wir vielleicht auch ohne die hiermit ausgesprochene Bitte um Wiederholung den Wunsch einer nochmaligen Aufführung haben, den das Publikum gewiß mit einem noch zahlreicheren Besuche anerkennen wird.

Das Amtsblatt von diesem Jahre enthält nachstehende Personalveränderungen in unserem Kreise:

- 1) Zu der Küsterstelle an der Kirche St. Margiti in Merseburg ist der bisherige Lehrer an der zweiten Bürgerschule daselbst, Hermann Bohne, berufen und bestätigt worden.
- 2) Der Kassen-Assistent Diehner ist zum Buchhalter und der Kassen-Gehülfe Bornkam zum etatsmäßigen Kassen-Assistenten bei der Regierungs-Haupt-Kasse zu Merseburg ernannt worden.
- 3) Versetzt der Steueraufseher Wagner von Merseburg als berittener Steueraufseher nach Sachsenburg, Grenzaufseher Lucke in Wahrenberg als Steueraufseher nach Merseburg.
- 4) Bestätigt und angestellt ist der Steuer-Einnehmer Baasch in Lauchstädt als Postexpediteur daselbst.
- 5) Der Postsecretair Heyne in Merseburg ist bei Gelegenheit seines 50 jährigen Dienstjubiläums zum Postcommissarius ernannt worden.
- 6) Gestorben ist der Postbote Hoyer in Merseburg.
- 7) Befördert sind Steueramts-Assistent Pfänder und berittener Steueraufseher Klapproth in Merseburg zu Hauptamts-Assistenten in Magdeburg.

Am 7. d. M. ist mir ein kleines Kuchshündchen zugekommen und kann dasselbe gegen Erstattung der Futterkosten und Insertionsgebühren abgeholt werden Vorstadt Neumarkt Nr. 887.

Factor **Müller.**

Versammlung des Gustav-Adolph-Bereins und seiner Freunde **Mittwoch** den 18. Februar, Abends sechs Uhr, im Saale der ersten Bürgerschule. **Dritter Vortrag** des Conhistorialrathes **Frobenius** über **Heinrich IV. und die Evangelischen in Frankreich.**

Der Vorstand.

Am Sonntage **Hiomhi** (15. Februar) predigen:

Domkirche	Vormittags:	Nachmittags:
Stadtkirche	Hr. Conf. R. Frobenius.	Herr Diac. Diph.
Neumarktskirche	Herr Pastor Heinelen.	Herr Diac. Buch.
Altenburgerkirche	Herr Pastor Dreifing.	
Stadtkirche:	Herr Pastor Gerner.	
	Früh 8 Uhr Beichte und Abendmahl.	Herr Diac.
	Buch Anmeldung.	
	Einsammlung der abgeforderten Collecte früh und Nachmittags.	

Kirchennachrichten von Litzen: Januar.

Geboren: dem Schornsteinfegergefell Schindler ein Sohn; dem Bürger und Küchermstr. Boiz, zu eine Tochter; dem Handarb. Boigt ein Sohn; dem Nagelschloßgefell Pest ein Sohn; der B. M. Köpfe ein angehebel. Sohn; der M. R. Barts eine angehebel. Tochter. — Gestorben: der Handelsmann Schwarze mit 38r. Th. A. Pange; der Handarb. Oberst mit 2. Weibgarnen. Gestorben: der Invalide Bothe, 69 J. 3 M. 29 T. alt, an der Wasserhust.; der Hospitalist Böbe, 22 J. 11 M. 9 T. alt; der Königl. Steuer-Einnehmer v. Müllchow, 41 J. 2 M. 28 T. alt, an Vererbung; die verw. Frau J. S. Buschendorf, 68 J. 10 M. alt, an Altersschwäche.

Kirchennachrichten von Schaaßstädt: Januar.

Geboren: dem Einwohner Silter eine Tochter; dem Deconomen Benzel eine Tochter; dem Stellmadermstr. Pohlman eine Tochter; dem Einwohner Hesse ein Sohn; dem Deconomen Beyold eine Tochter; dem Maurer Bredtel eine Tochter; dem Deconomen Otto eine Tochter; eine unehel. Tochter. — Gestorben: der Schulmadermstr. F. Bruns mit 2. Schlegel hier. — Gestorben: die Witwe Koch, 66 J. 8 M. alt, an Nervenbeschlage; der Birger und Maurermstr. Pfeiffer, 59 J. 9 M. alt, an Kehltopfschwindhust.

8) Versetzt ist der Steueraufseher Menzel von Weisensfeld als berittener Steueraufseher nach Merseburg.

Eine interessante Diebesgeschichte ereignete sich jüngst unweit Bochum. Auf einem ziemlich isolirt liegenden Pachtthofe wird der Bauer tief in der Nacht durch ein Geräusch in der Nähe seiner Wohnung geweckt; er erhebt sich und findet mehrere Leute, die sich bemühen, einen schwer beladenen einspännigen Karren in Bewegung zu setzen, und die bei seinem Anblick sich sofort mit der Bitte an ihn wandten, ihnen doch ein Pferd Vorspann zu geben, da sie in der Dunkelheit vom Wege abgekommen und mit ihrem müden Gaul nicht weiter könnten. Der gutmüthige Bauer läßt sich sogleich bereitwillig finden, spannt sein Pferd vor und bringt den festhängenden Karren bis auf die ungefähr eine Viertelstunde entfernte Landstraße, worauf er mit dem Danke der Befreiten und mit einem kleinen Trinkgelde wieder heimkehrte. Wie groß aber war sein Erstaunen, als er am folgenden Morgen seinen ganzen Kartoffelvorrath aus dem Keller verschwunden fand. Der gute Mann hatte seine eigenen Kartoffeln in der Nacht weggeführt.

Eine nächtliche Patrouille griff einen Händelsucher auf und führte ihn zur Wache. Dort angekommen forderte der Gefangene die Soldaten auf mit ihm zu spielen. Was konnte in den langweiligen Nachstunden Willkommeneres geboten werden? Bald saßen Wache und Delinquent friedlich zusammen, und da der letztere ein famoser Spieler war, so vertieften sie sich dergestalt, daß die Soldaten Ort und Zeit vergaßen und sich lachend und fluchend erhisten. Plötzlich bemerkte einer der Gegner des Gefangenen, daß dieser falsch spielte. Der Angeschuldigte widersprach; jener aber bewies es ihm; und unter Schelten und Schreien kam es immer weiter, bis einer der Soldaten rief: „Er ist ein Schuft, werft ihn hinaus!“ Kaum war dies gerufen, als die ganze Wache den Betrüger wüthend packte und zur Thüre hinaus warf. Bald darauf beruhigten sich die erhisten Gemüther und sahen sich ob ihrer Uebereilung sehr verblüfft einander an.

Charade.

Die erste möchte Seber sein,
Die zweite schweift durch Flur und Hain.
Das Ganze hat ein Kind erfunden,
Ein Weber hat es sein unspinnen.

Redaction, Druck und Verlag von Carl Jurt.